

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 19. Januar 2012

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller
	Wetzel, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Prof. Felix Uhlmann
	und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	Ehegatten AX und BX
	[]
	v.d. Dr. A, Advokat,
	[]
	[]
	gegen
	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
	Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	 Nachsteuerverfügung zu den kantonalen Steuern pro 2003
	bis 2007
	2.5 250.
	(Nachatauar & 177 StC)

(Nachsteuer, § 177 StG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 29. Mai 2009 meldete die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) der Steuerverwaltung Basel-Stadt, dass aufgrund der Auswertung der Fahrtenschreiber für den Taxibetrieb von AX erhebliche Differenzen der verbuchten Umsätze zu den von der Mehrwertsteuer kalkulierten Umsätzen festgestellt worden seien. Aufgrund dieser Meldung leitete die Steuerverwaltung ein Nachsteuer- und Strafverfahren gegen die Rekurrenten, die Ehegatten AX und BX, ein.

Mit Nachsteuerverfügung vom 9. Juni 2010 rechnete die Steuerverwaltung den Rekurrenten für das Jahr 2003 CHF 15'000.00, für das Jahr 2004 CHF 20'000.00, für das Jahr 2005 CHF 15'000.00, für das Jahr 2006 CHF 15'000.00 und für das Jahr 2007 CHF 10'761.00 auf und erhob für die Steuerperioden 2003 bis 2007 eine Nachsteuer von CHF 5'141.40.

B. Gegen diese Nachsteuerverfügung erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 21.Juni 2001 (recte: 21. Juni 2010) Einsprache.

Mit Einspracheentscheid vom 18. Oktober 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

C. Mit Schreiben vom 17. November 2010 meldete die Rekurrenten, vertreten durch Dr. A, Advokat, Rekurs gegen diesen Entscheid an. Mit Begründung vom 16. Dezember 2010 beantragen sie unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid vom 18. Oktober 2010 und die Nachsteuerverfügung vom 9. Juni 2010 seien aufzuheben. Zudem beantragen sie den Kostenerlass und die Bewilligung ihres Vertreters als unentgeltlichem Rechtsbeistand.

Dem Gesuch um Kostenerlass und unentgeltliche Verbeiständung wurde mit Verfügung vom 10. Februar 2011 stattgegeben.

In ihrer Vernehmlassung vom 30. März 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

- 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Oktober 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 17. November 2010 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
- a) Die Rekurrenten beantragen unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Oktober 2010 betreffend Nachsteuerverfügung zu den kantonalen Steuern pro 2003 bis 2007 und die Nachsteuerverfügung vom 9. Juni 2010 vollumfänglich aufzuheben.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2003 bis 2007 erhoben hat.
- a) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerverwaltung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerverwaltung zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (§ 177 StG). Hierbei sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs-, das Einsprache- und das Rekursverfahren sinngemäss anwendbar (§ 179 Abs. 4 StG).
 - b) Nach § 152 Abs. 2 StG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Nach § 153 Abs. 1 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.
 - c) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz

Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, namentlich keine Steuererklärung einreicht, oder wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht genau ermittelt werden können. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45ff; Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, E. 2.2.1., S. 660).

- 4. a) Die Rekurrenten anerkennen die von der Steuerverwaltung eingesetzten tatsächlich gefahrenen Kilometer gemäss den von ihnen zur Verfügung gestellten Fahrtenschreibern. Sie rügen jedoch, die von der Steuerverwaltung vorgenommenen Abzüge für Ferien, übrige private Kilometer sowie für Leerfahrten seien zu tief. Das Taxi würde auch als Familienauto genutzt. Richtigerweise seien ¾ als privat gefahrene Kilometer anzurechnen. Zudem seien nicht lediglich 50% der geschäftlichen Fahrten Leerfahrten sondern mindestens 2/3 aller Fahrten. Weiter sei die Grundtaxe zu hoch angesetzt. Diese könne höchstens CHF 5'000.00 pro Jahr betragen. Darüber hinaus sei auch die Aufrechnung von Trinkgeldern falsch. Diese seien im Taxipreis inbegriffen und würden nicht zusätzlich entrichtet. Im Übrigen bestehe überhaupt kein Anlass, von den von den Rekurrenten eingereichten Selbstdeklarationen abzuweichen. Die eingereichten Erfolgsrechnungen seien plausibel.
 - b) Ein Nachsteuerverfahren darf nur eingeleitet werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen. Im vorliegenden Fall wurde das Nachsteuerverfahren aufgrund einer Mitteilung der EStV eingeleitet. Dieser war zu entnehmen, dass erhebliche Differenzen zwischen den verbuchten Umsätzen und den von der EStV kalkulierten Umsätzen festgestellt wurde. Bei dieser Mitteilung der EStV handelt es sich um ein ausreichendes neues Beweismittel. Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens war somit zulässig.

- c) Die Steuerverwaltung nimmt eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vor, wenn die eingereichten Unterlagen ungenügend sind. Das Taxiunternehmen ist nicht buchführungspflichtig. Aber auch nicht buchführungspflichtige Unternehmungen sind verpflichtet, geeignete Aufzeichnungen über ihre Ein- und Ausgaben zu führen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedeutet dies für einen Taxibetrieb, dass ein Kassabuch geführt werden muss (vgl. BGer 2A.109/2005 E 4 und 5). Damit die Kassenbewegungen nachvollzogen werden, müssen in bargeldintensiven Betrieben regelmässige Saldierungen vorgenommen werden. Die von den Rekurrenten eingereichten Unterlagen, namentlich die mit Kassabuch betitelten Beilagen, entsprechen dieser Anforderung nicht. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Einnahmen gemäss Kassabuch und gemäss Erfolgsrechnung nicht übereinstimmen. Die Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen war demnach korrekt.
- d) Auch die Einschätzung an sich hält einer Überprüfung stand. Die Vorbringen der Rekurrenten genügen nicht, um eine offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessenseinschätzung zu belegen.
- aa) Die von der Steuerverwaltung berücksichtigten privaten Kilometer von durchschnittlich 150 bis 220 Kilometer pro Woche erscheinen angemessen. Dies gilt selbst unter der Prämisse, dass das Fahrzeug auch während der Ferien genutzt wurde. Einen Beweis für die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessenseinschätzung können die Rekurrenten nicht erbringen.
- bb) Zum gleichen Ergebnis führt die Rüge, dass zu wenige Leerfahrten berücksichtigt worden seien. Die Rekurrenten behaupten zwar, dass der Ehemann täglich 20 Kilometer für die Fahrt zum Arbeitsplatz aufwende, einen Beweis hierfür erbringen sie jedoch nicht.
- cc) Bezüglich der Grundtaxe führen die Rekurrenten aus, die Schätzung der Steuerverwaltung führe zu über 1'000 verrechenbaren Taxifahrten pro Jahr. Dies entspräche fünf Fahrten pro Tag, was klar zu hoch sei. Inwiefern diese Schätzung zu hoch ist, wird allerdings nicht näher ausgeführt. Zudem fehlt es an jeglichem Nachweis für diese Behauptung. Daher kann auch dieses Vorbringen nicht gehört werden.
- dd) Die Behauptung der Rekurrenten, das Trinkgeld sei im Fahrpreis inbegriffen und werde nicht zusätzlich entrichtet, kann ebenfalls nicht gehört werden. Es ist festzuhalten, dass Fahrgäste erfahrungsgemäss regelmässig die Fahrtaxe auf den

nächsten runden Betrag aufrunden. Die Aufrechnung eines Trinkgeldes von CHF 1'200.00 erscheint nicht als offensichtlich unrichtig.

- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend zu Recht ein Nachsteuerverfahren durchgeführt wurde. Die Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen wurde zu Recht und korrekt vorgenommen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
- 6. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist allerdings von der Auferlegung einer Spruchgebühr abzusehen.
 - b) Dem Vertreter der Rekurrenten ist zufolge der bewilligten Verbeiständung ein Honorar von CHF 1'100.00 zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 88.00 aus der Gerichtskasse auszurichten.

Beschluss

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 - 2. Den Rekurrenten werden zufolge der bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege keine Kosten auferlegt.
 - 3. Dem Vertreter der Rekurrenten wird zur Folge der bewilligten Verbeiständung ein Honorar von CHF 1'100.00 zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 88.00 aus der Gerichtskasse entrichtet.
 - 4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.